

Datum: 21.11.2024

Az.: grue

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	11.12.2024
2.	Rat der Stadt Bergkamen	12.12.2024

Betreff:

2. Änderungssatzung vom zur Abwassergebührensatzung vom 19.12.2022 zur Abwassergebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Thomas Staschat Betriebsleiter	
---	--

Vertreter der Betriebsleitung Marquardt	Sachbearbeiterin Grünwald	
--	----------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 2. Änderungssatzung vomzur Gebührensatzung vom 19.12.2022 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022, so wie sie als Anlage 1 beigefügt ist.

Sachdarstellung:**Sachdarstellung zur Ermittlung der Abwassergebührensätze****1. Entwicklung der Lippeverbandsumlage und der Abwasserabgabe**

1.1 Verbandsumlage

Für das Jahr 2025 plant der Lippeverband mit einer Umlage für die Stadt Bergkamen in Höhe von 6.348.048 € (Vorjahr: 5.746.033 €). Die Aufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist der Anlage 3 zu entnehmen.
Die Kosten gelten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Verbandsversammlung des Lippeverbandes.

1.2 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist gegenüber dem Vorjahr um rund 34 T€ auf 84.261 € gestiegen.

2. Öffentlicher Anteil

Die Kosten für die Entwässerung der Gemeindestraßen werden aus dem städtischen Haushalt an den SEB gezahlt und sind nicht Bestandteil der durch Gebühren zu deckenden Kosten.

Straßen NRW wird verursachergerecht für die Kosten der Oberflächenentwässerung der Bundes- und Landesstraßen veranlagt.

Für die Kreisstraßen auf dem Bergkamener Stadtgebiet wird der Kreis Unna zu Gebühren herangezogen.

3. Auswirkungen des Kommunalabgabengesetzes auf die Kosten

3.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen dienen als Basis die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese Kosten werden mit dem Baupreisindex für Ortskanäle in NRW hochgerechnet. Die Ermittlung des Bestandes Stand 31.12.2023 erfolgt durch ein Ingenieurbüro unter Berücksichtigung von einem Baupreisindex für 2024/2025. Nach Mitteilung des IT.NRW liegt dieser bei 168,4 (Stand Februar 2024). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von 6 %. Durch die weiter steigende Tendenz der Baupreise wurde derselbe Baupreisindex für das Jahr 2025 angesetzt.

Voraussichtliche Änderungen für die Jahre 2024 und 2025 werden berücksichtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden aus der Anlagenbuchhaltung des SEB entnommen.

3.2 Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz für das Eigenkapital belief sich in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 auf 3,03 % und für das Fremdkapital auf 2,41 %. Für das Jahr 2025 wird weiterhin ein getrennter Zinssatz angewandt. Für das Eigenkapital liegt dieser bei 2,90 % (nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendender kalkulatorischer Nominalzinssatz) und für das Fremdkapital bei 2,59 % (durchschnittlicher gewogener Fremdkapitalzins kommunaler Darlehen des SEB zum 31.12.2023).

3.3 Über- und Unterdeckungen

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung **2023** weist eine **Überdeckung** in Höhe von 2.017,71 € auf.

Diese teilt sich wie folgt auf:

Schmutzwasser Lippeverband	-	76.173,42 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb	-	52.088,23 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	+	111.970,24 €
Niederschlagswasser Lippeverband	+	18.309,12 €

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung **2022** weist eine **Unterdeckung** in Höhe von 241.091,89 € auf.

Dieses teilt sich wie folgt auf:

Schmutzwasser Lippeverband	+	43.182,23 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb	-	259.560,57 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	-	74.624,95 €
Niederschlagswasser Lippeverband	+	49.911,40 €

Die Verwaltung schlägt vor nur die Über- und Unterdeckungen des Jahres 2022 in der Kalkulation zu berücksichtigen, um weitere Gebührensteigerungen zu vermeiden.

4. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ergeben sich für das Jahr 2025 folgende festzusetzende Gebührensätze:

Gebührenart	2024	2025
Schmutzwasser	4,67 €/m ³	5,06 €/m ³
Niederschlagswasser	1,80 €/m ²	1,59 €/m ²
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	2,76 €/m ³	2,92 €/m ³
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	1,33 €/m ²	1,19 €/m ²
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,91 €/m ³	2,14 €/m ³
Niederschlagswasser Lippeverband	0,47 €/m ²	0,40 €/m ²

Die Belastung eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes im Jahr 2025 im Bereich Schmutzwasserbeseitigung steigt um 70,20 €, im Bereich der Niederschlagsentwässerung sinkt es um 25,20 €.

5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 107 Abs. 2 Satz 4 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 GO NRW).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.

Die als Anlage 2 beigefügte tabellarische Form der Gebührenkalkulation ist dem Kontenrahmen nach den Richtlinien des neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) angepasst. Dieses erleichtert die Ableitung der gebührenrelevanten Kosten aus dem Ergebnisplan des SEB.

Eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht in allen Fällen möglich. Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich daher als Maßstab die Kanallänge je Kanalsystem an.

Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 228.186 m.

Davon entfallen auf:

- reine Regenwasserkanäle	22.855 m
- reine Schmutzwasserkanäle	16.394 m
- Mischwasserkanäle	188.937 m

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Niederschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge

- der Niederschlagswasserkanäle von	110.862 m = 51,42 %
- der Schmutzwasserkanäle von	117.324 m = 48,58 %.

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 51,42 % für Niederschlagswasser und 48,58 % für Schmutzwasser aufgeteilt.

Die kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle (Abschreibungen und Zinsen) werden nach einem Verhältnis 53,86 % für Schmutzwasser und 46,14 % für Niederschlagswasser aufgeteilt. Dieses Verhältnis wurde im Jahr 2013 neu ermittelt; diesem lag eine fiktive Kostenermittlung eines Schmutzwasser- und Niederschlagswassersystems anhand eines Mengenmodells zur Kostenberechnung zugrunde. Die Einheitspreise sowie Nebenleistungen wurden in den dem Modell zugrunde liegenden Preistabellen geprüft und verifiziert. Die Berechnung wurde auf der Grundlage des Kanalbestandes zum 31.12.2013 vorgenommen.

Ermittlung der Erlöse und Kosten

5.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Ab dem Kalkulationsjahr 2025 wird die Abwassergebührenhilfe 472.840,00 € aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in die Abwassergebührenkalkulation eingesetzt und nicht mehr in einer separaten Kalkulation erfasst.

5.2 Öffentliche rechtliche Leistungsentgelte

Im Jahr 2023 wurde eine neue Verwaltungsgebühr für Leistungen im Rahmen der Grundstücksentwässerung eingeführt. Der Stadtbetrieb Entwässerung rechnet hierbei mit öffentlich – rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von ca. 5.000,00 €

5.3 Kostenerstattungen und –umlagen

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bergbau an den Unterhaltungsarbeiten für Pumpwerke und dafür neu eingestelltes Personal mit einem Betrag von 390.000,00 € beteiligt. Des Weiteren werden Erlöse in der Höhe von 15.000,00 € erwartet für Leistungen, die das Personal des SEB für die Stadt erbringt. 405.000,00 €

5.4 Sonstige ordentliche Erträge

Hierbei handelt es sich um die Überdeckung aus dem Jahr 2022. Diese ermittelt sich aus:

Gewinnvorträge 2022	
Schmutzwasser Lippeverband	43.182 €
Niederschlagswasser Lippeverband	49.912 €

Sowie sonstigen ordentlichen Erträgen von 100,00 € 93.194,00 €

5.5 Aktivierte Eigenleistungen

Der Stadtbetrieb Entwässerung ist mit Personal ausgestattet, das nicht nur im Rahmen der laufenden Unterhaltungen des Kanalnetzes tätig ist, sondern auch die Planung und Bauleitung der Baumaßnahmen übernimmt. Daher sind die Personalkosten zuzügl. eines pauschalen Fertigungsgemeinkostenzuschlages in der Kalkulation gebührenmindernd zu berücksichtigen. 340.148,00 €

5.6 Summe ordentliche Erträge **1.316.182,00 €**
(Summe 5.1 bis 5.5)

5.7 Personalaufwendungen 1.055.253,00 €

Hierbei handelt es sich um die Personalkosten der im SEB tätigen Mitarbeiter abzüglich der Personalkostenanteile, die anderen Gebühren

(Klärschlamm) zuzuordnen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2025.

5.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 8.099.602,00 €

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

Kosten für die Kanalunterhaltung, Unterhaltung der Sonderbauwerke (die für die neu übernehmenden Pumpwerke vollumfänglich durch die RAG AG erstattet werden), Kanal-Reinigung, TV-Inspektionen, Inspektion lt. SÜWVO, Kanalvermessung sowie technische Kleinteile 910.000,00 €

Kosten für die Rufbereitschaft Kanal (85.000,00 €) sowie die Reinigung von fremdgestörten Kanälen (100.000,00 €). Berücksichtigt werden in der Kalkulation 2025 insgesamt 185.000,00 €

Kostenerstattungen an die Stadt Bergkamen
Die Kostenerstattung teilt sich wie folgt auf:

- Personalleistungen im Rathaus (Erstellen der Bescheide, Einziehung Entwässerungsgebühren etc., sonstige Beratungsleistungen) 286.484,00 €

- Sachkosten für die Inanspruchnahme von z. B. Reinigungsleistungen, Heizkosten, Miete und Wartung der ADV-Anlage etc 73.309,00 €

- Sonstiger Betrieblicher Aufwand
Hierunter fallen z. B. die Strom- und Wasserkosten Pumpwerke (100.000,00 €), Kosten Wartungsverträge (65.000,00 €), EDV-Kosten (5.000,00 €) Büroausstattung (3.000,00 €) Haltung und Reparaturen der Kfz (12.000,00 €), Unterhaltung SEB-Betriebsgebäude (22.000,00 €) sowie Sonstiges (5.500,00 €) 212.500,00 €

- Lippeverbandsumlage
Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger ist der Anlage 3 zu entnehmen. 6.348.048,00 €

- Abwasserabgabe
Auch hier ist die Aufteilung der Anlage 3 zu entnehmen. 84.261,00 €

5.9 Kalkulatorische Abschreibungen

Auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten ergeben sich folgende Abschreibungsbeträge: 8.015.121,00 €

Der hohe Anstieg der kalkulatorischen Abschreibungen zum Vorjahr ist durch die hohe Inflation und damit auch die Steigerung des Baupreisindex begründet.

Der Betrag für die Mischwasserkanäle wird entsprechend der ortsspezifisch zu verteilenden Kostenanteile am Mischsystem aufgeteilt; ebenso werden die Abschreibungen für das Betriebsgebäude (13.630,13 €), sonstiges technisches Gerät (13.722,93 €) und die Kfz (19.523,20 €) aufgeteilt.

Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von

- Schmutzwasser Abschreibungen in Höhe von	4.129.158,12 €
- Niederschlagswasser Abschreibungen in Höhe von	3.871.382,12 €.

Für die Verwaltung (Büroeinrichtung, Software) des Stadtbetriebes werden Abschreibungen in Höhe von erwartet.

14.581,20 €

5.10 Sonstige ordentliche Aufwendungen 836.686,00 €

Diese teilen sich auf in

- Kosten für Gutachten und Beratung, Jahresabschlussprüfung, Beratung Wirtschaftsprüfer Erstellung Hydraulischer Leistungsnachweis, Überflutungsschutz, Betreuung Kanalkataster, Erstellung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 350.000,00 €
- Sonstige Kosten
Hierunter sind zusammengefasst die Kosten für Fortbildung, Arbeitsschutz, Fahrtkosten, Mieten, Gestattungsverträge, Büromaterial, Versicherungsbeiträge, Telefonkosten, Archivierung etc. 152.500,00 €

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind die Unterdeckungen aus dem Jahr 2022 berücksichtigt.
Diese ermitteln sich aus:

Verlustvortrag 2022:

Schmutzwasser Kanalbetrieb	259.561,00 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	74.625,00 €

334.186,00 €

5.11 Summe ordentliche Aufwendungen 18.006.663,00 € (Summe 5.6 bis 5.9)

5.12 Kosten der laufenden Verwaltungstätigkeit 16.690.481,00 € (Summe 5.10 ./ Summe 5.5)

5.13 Kalkulatorische Zinsen

2.304.280,00 €

Das durchschnittlich gebundene Kapital (86.830.996,88 €) ermittelt sich als Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restbuchwertes des Abzugskapitals. Nach dem KAG- Beschluss im Dezember 2022 kann das gebundene Kapital nach Fremd- und Eigenkapital aufgeteilt werden. Für die Verzinsung kann für den Anteil des gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins (2,59 %) und für den Anteil des gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz (2,90 %) verwendet werden.

Als zu verzinsendes gebundenes Fremdkapital verbleiben die Restbuchwerte:

- für Mischwasserentsorgung	53.700.023,29 €
- für Schmutzwasserentsorgung	5.578.042,52 €
- für Niederschlagswasserentsorgung	8.408.119,97 €
- für Verwaltung	<u>38.106,13 €</u>
Gesamt:	67.724.291,91 €

Als zu verzinsendes gebundenes Eigenkapital verbleiben die Restbuchwerte:

- für Mischwasserentsorgung1	15.044.190,45 €
- für Schmutzwasserentsorgung	1.562.702,00 €
- für Niederschlagswasserentsorgung	2.355.555,00 €
- für Verwaltung	<u>10.675,52 €</u>
Gesamt:	18.973.122,98 €

Die o. g. Zinsbeträge werden nach den dargestellten Prozentzahlen auf die unterschiedlichen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Die sich für die Mischwasserentsorgung ergebenden Zinsbeträge werden im Verhältnis der für den SEB ermittelten, ortsspezifischen Kostenteilungsschlüssel (fiktives Trennsystem – 2-Kanal-Methode) verteilt.

5.14 Gesamtkosten**18.994.761,00 €****5.15 Kostenstellenumlage**

945.444,00 €

Die unter der Kostenstelle „Verwaltung“ ausgewiesenen Kosten werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt. Als Grundlage werden die Veranlagungen am Jahresanfang herangezogen.

5.16 Öffentlicher Anteil

2.533.641,00 €

Die o. a. Kosten enthalten auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer auszugleichen, sondern dem städt. Haushalt zuzuordnen sind.

Der Prozentsatz des Abzugsbetrages für den öffentlichen Anteil ergibt sich aus § 5 Abs. 4 dieser Satzung und ist anzuwenden auf die Kosten für Niederschlagsentwässerung Lippeverband und Kanalbetrieb, bereinigt um die Gewinn- und Verlustvorträge.

5.17 Durch Gebühren zu deckende Kosten:**16.461.118,00 €**

6. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen

6.1 Schmutzwasser

- 6.1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 a) der Satzung) 2.178.665 m³
- 6.1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 b) der Satzung) 18.070 m³
- 6.1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 c) der Satzung) 12.857 m³

6.2 Niederschlagswasser

- 6.2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 8 a) der Satzung) 3.194.811 m²
- 6.2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 8 b) der Satzung) 222.560 m²
- 6.2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 8 c) der Satzung) 64.026 m²
- 6.2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
(§ 5 Abs. 4 der Satzung) 1.599.521 m²